Vereinssatzung für den
„Förderverein der Schule im Ostseekarree e.V.“

Förderverein der Schule im Ostseekarree e.V.

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 14.03.2024

Stand vom 14.03.2024

Vereinssatzung für den
„Förderverein der Schule im Ostseekarree e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Schule im Ostseekarree e.V.“ und ist ins Vereinsregister unter folgender Nummer VR 41033 B eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zwecks des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung der Jugendhilfe.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
 a) ideelle und materielle Unterstützung der Schule im Ostseekarree
 b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenstände einschließlich Pflege und Wartung
 c) Ausstattung des Computerbereichs
 d) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 e) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an unserer schule (z.B.: Schülerzeitung, Elternblatt oder Fördervereinsbriefe)
 f) Außendarstellung der Schule
 g) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 h) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 i) Unterstützung von internationalen Schüleraustauschs und von Besuchsprogrammen
 j) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
 k) Betrieb einer Cafeteria und Schülerfirma als Zweckbetrieb gem. § 65 der AO
 l) Betrieb einer Schulbibliothek
 m) Mitgestaltung des Außengeländes
 n) Beschaffung von Sport- und Spielgeräten
 o) Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland
 p) Unterstützung von Projekten in Entwicklungsländern

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Verein dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
 a) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

Stand vom 14.03.2024

b) Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstandenen Aufwände werden ihnen erstattet. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder des Vereins ihre Tätigkeit auch im Rahmen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses ausüben.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Zu den Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen Aufnahmeantrag in Textform gegenüber den Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Der Austritt tritt zum Ende des laufenden Geschäftsjahres in Kraft.
 b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
 c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand per Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit gegeben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann der/die Ausgeschlossene beim Vorstand binnen 4 Wochen nach Empfang der Mitteilung schriftlichen Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
 d) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrag.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.

 a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.

 b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorstand einzureichen.

 c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

2) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied geleitet.
 a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliedersammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
 b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein andere Person ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig.
 d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten werden. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung sich nicht zulässig.
 e) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegeben Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst.

3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfung
 b) Entlastung des Vorstandes
 c) Wahl des Vorstandes
 d) Wahl der Kassenprüfer/innen
 e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
 f) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen
 g) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
 h) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 i) Entscheidung über gestellte Anträge

j) Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs. 3)
k) Auflösung des Vereins

4) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Prokollführung und der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist.
5) Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.
6) Online-Mitgliedersammlung und Hybrid-Versammlung
a) Der Vorstand kann nach pflichtgemäßen Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliedersammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.
b) Dies ist in der Einladung bekannt zu geben. Online-Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Der Zugang erfolgt durch persönliche Zugangsdaten und einem gesonderten Passwort.
Die Mitglieder erhalten ihre Zugangsdaten und das Passwort spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung, an die von ihnen angegeben Mailadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten und das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
a) Vorsitzende/er (Vorstand im Sinne § 26 BGB)
b) Stellvertretende/r Vorsitzende/er (Vorstand im Sinne § 26 BGB)
c) Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne § 26 BGB)
d) Stellvertretende/r Schatzmeiste/er
e) Schriftführer/in
f) Vertretung der Schulleitung
g) Beisitzer, die bei Bedarf in den weiteren Vorstand berufen werden können

2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des §26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.

3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Sitzungsleitung gegenzuzeichnen ist.

6. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

7. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt und sind von der nächsten Mitgliedersammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer/innen vorschlagen.

8. Die Beisitzer/innen können vom Vorstand mit Aufgaben betraut werden. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

9. Die Mitglieder des Vorstandes und die Beisitzer können nur bei Schäden haftbar gemacht werden, die aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln entstanden sind.

§ 8 Kassenprüfer/in

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von mindestens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/in dürfen weder Mitglied des Vorstand noch Angestellte des Vereins sein.

2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 9 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliedsversammlung als Tagesordnung gesondert aufgeführt ist.

2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliedsversammlung mitzuteilen.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliedsversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Nachbarschaftshaus im Ostseeviertel,Verein für aktiveVielfalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.